

Geschäftsverzeichnism. 1857 und 1866
Urteil Nr. 26/2001 vom 1. März 2001

URTEIL

In Sachen: - Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. Januar 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich, erhoben von der English Tobacco Company Essex Virginia GmbH;

- Präjudizielle Fragen in bezug auf Artikel 1 §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel sowie auf die Artikel 1, 2 und 4 § 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich, gestellt vom Strafgericht Lüttich.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden G. De Baets und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden G. De Baets,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und der präjudiziellen Fragen

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 28. Dezember 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die English Tobacco Company Essex Virginia GmbH, mit Sitz in 8660 Adinkerke, Moeresteenweg 2, Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 29. Januar 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. Juli 1999).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1857 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. In seinem Urteil vom 6. Januar 2000 in Sachen des Prokurators des Königs und anderer gegen J.-F. Monfort und andere, dessen Ausfertigung am 18. Januar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Strafgericht Lüttich folgende präjudizielle Fragen gestellt:

« Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft und des Tankstellenmarktes:

1. Steht Artikel 1 §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 10 und 11 der belgischen Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er erlaubt, daß den Tankstellen und den dazugehörigen 'Shops' ein wöchentlicher Ruhetag auferlegt wird, wenn die Verkaufsräume sich außerhalb des Autobahnbereichs befinden, wohingegen Artikel 1 § 4 desselben Gesetzes die gleichen Geschäfte von dieser Verpflichtung befreit, wenn die Verkaufsräume sich im Autobahnbereich befinden?

2. Stehen die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich in Übereinstimmung mit dem in den Artikeln 10 und 11 der belgischen Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem sie den zu Tankstellen gehörenden 'Shops', die sich außerhalb des Autobahnbereichs befinden, den obligatorischen abendlichen Geschäftsschluß oder die Wahl zwischen Tag- und Nachtbetrieb auferlegen, wohingegen Artikel 4 § 1 Buchstabe f) desselben Gesetzes den gleichen Geschäften erlaubt, rund um die Uhr geöffnet zu haben, wenn die Verkaufsräume sich im Autobahnbereich befinden? »

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 1866 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren

In bezug auf die Rechtssache Nr. 1866

E. Piron wird verfolgt in seiner Eigenschaft als strafrechtlich haftbarer Geschäftsführer der Armeria GmbH, die in ihrer Eigenschaft als zivilrechtlich Haftbare verfolgt wird. Diese Parteien werden verfolgt, weil sie den durch das Gesetz vom 22. Juni 1960 vorgeschriebenen wöchentlichen Ruhetag nicht beachtet haben und folglich eine den ehrlichen Handelsbräuchen zuwiderlaufende Handlung ausgeführt haben, so daß sie den beruflichen Interessen anderer Kaufleute geschadet haben oder geschadet haben können.

Die obengenannten Parteien führen an, daß die Rechtsprechung des Hofes über ein identisches Problem (Urteile Nrn. 36/91, 35/92 und 52/95) kein Hindernis darstelle für die von ihnen nunmehr aufgeworfene Frage. Nach ihrer Darstellung habe der Hof in diesen Urteilen den Standpunkt vertreten, daß die Ausnahme für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen sich aus der Tatsache ergebe, daß das belgische Straßennetz in das europäische Straßennetz integriert sei. Seit der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 sei das europäische Straßennetz jedoch auf einer Reihe anderer Straßen ausgedehnt worden, unter anderem diejenigen, an denen ihre Betriebe niedergelassen seien. Andererseits beziehe sich nach Darlegung dieser Parteien die Frage, deren Vorlage beim Hof sie veranlassen möchten, ebenfalls auf Lebensmittelgeschäfte, die Tankstellen angeschlossen seien. Darüber habe der Hof noch nicht geurteilt.

Die Staatsanwaltschaft führt hingegen an, daß die Rechtsprechung des Hofes nach wie vor aktuell sei. Das Urteil Nr. 52/95 beziehe sich nämlich auf die « Verkaufsstellen », die im Autobahnbereich lägen. Dazu müßten die Tankstellen und die dazugehörigen Läden gezählt werden. Außerdem gingen die Beklagten nach Auffassung der Staatsanwaltschaft zu Unrecht davon aus, daß das europäische Recht die Autobahnen und die « hochwertigen » Straßen auf gleichen Fuß stelle. Die Beklagten wollten den Hof zu einem Urteil über die Vereinbarkeit des belgischen Rechts mit dem europäischen Recht veranlassen, was nicht zur Zuständigkeit des Hofes gehöre.

Nach Darlegung des Verweisungsrichters gehe aus den Artikeln 14, 154 und 158 des EG-Vertrags und aus der obenerwähnten Entscheidung vom 23. Juli 1996 deutlich hervor, daß das transeuropäische Straßennetz über das bloße Netzwerk der Autobahnen hinausreiche und daß es eine bedeutende Rolle im Aufbau der Gemeinschaft spielen müsse. Nach Darlegung des Verweisungsrichters sei es nicht notwendig, vor der Befragung des Hofes davon auszugehen, daß das europäische Recht die Autobahnen und die Straßen gleichstelle. Der Hof müsse ebensowenig prüfen, ob die belgische Gesetzgebung mit dem europäischen Recht vereinbar sei, sondern er müsse lediglich prüfen, ob er unter den heutigen Umständen zu der gleichen Schlußfolgerung wie 1995 gelangen müsse. Der Verweisungsrichter schlußfolgert, daß eine erneute präjudizielle Frage nicht notwendigerweise wegen des Bestehens früherer Urteile des Hofes abgewiesen werden müsse. Anschließend stellt der Verweisungsrichter die obenerwähnten präjudiziellen Fragen.

III. Verfahren vor dem Hof

a. Rechtssache Nr. 1857

Durch Anordnung vom 28. Dezember 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. Februar 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Februar 2000.

b. Rechtssache Nr. 1866

Durch Anordnung vom 18. Januar 2000 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 28. März 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. April 2000.

c. Die beiden Rechtssachen

Durch Anordnung vom 9. Februar 2000 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Smartshop AG, mit Gesellschaftssitz in 1800 Vilvoorde, Mechelsesteenweg 520, mit am 17. März 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel, mit am 16. Dezember 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- E. Piron, wohnhaft in 4600 Visé, Parc du Tilleul 28, und der Armeria GmbH, mit Gesellschaftssitz in 4367 Crisnée, Grand Route 61, mit am 9. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Lempereur, wohnhaft in 4420 Tilleur, Quai du Halage 39, der Station Mosane GmbH, mit Gesellschaftssitz in 4420 Tilleur, Quai du Halage 39, J.-F. Monfort, wohnhaft in 4690 Bassenge, route Provinciale 31/A5, der M.J.B.M. GmbH, mit Gesellschaftssitz in 4040 Herstal, boulevard Zénobe Gramme 21, C. Thiry, wohnhaft in 4460 Grâce-Hollogne, rue du Boutte 8, und der Sogepin AG, mit Gesellschaftssitz in 4101 Jemeppe-sur-Meuse, rue de Hollogne 114, mit am 10. Mai 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Die Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 22. September 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- E. Piron und der Armeria GmbH, mit am 19. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- M. Lempereur, der Station Mosane GmbH, J.-F. Monfort, der M.J.B.M. GmbH, C. Thiry und der Sogepin AG, mit am 20. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Smartshop AG, mit am 24. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief;

- dem Ministerrat, mit am 25. Oktober 2000 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

Durch Anordnungen vom 31. Mai 2000 und vom 29. November 2000 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 27. Dezember 2000 bzw. 27. Juni 2001 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 2000 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 10. Januar 2001 anberaumt, nachdem er festgestellt hat, daß der in den Ruhestand getretene Richter H. Coremans als Mitglied der Besetzung durch den Richter M. Bossuyt ersetzt wurde.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Dezember 2000 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 10. Januar 2001

- erschienen

. RÄin P. Stalpaert *loco* RA W. Vanparijs, in Brüssel zugelassen, für die English Tobacco Company Essex Virginia GmbH,

. RA C. Halet, in Lüttich zugelassen, für E. Piron und die Armeria GmbH,

. RA P.-L. Bodson, in Lüttich zugelassen, für M. Lempereur und die Station Mosane GmbH,

. RA G. Van Cutsem, in Lüttich zugelassen, für J.-F. Montfort und die M.J.B.M. GmbH,

. RÄin C. Bodarwé, in Lüttich zugelassen, für C. Thiry und die Sogepin AG,

. RA P. Vandepitte, in Brüssel zugelassen, *loco* RA P. Mallien, in Antwerpen zugelassen, für die Smartshop AG,

. RA W. Timmermans *loco* RA P. Peeters, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und P. Martens erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Rechtssache Nr. 1857

Standpunkt der klagenden Partei

A.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 29. Januar 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich.

Nach ihrer Darlegung sei sie einer der Marktführer im Tabakhandel in Adinkerke-De Panne, der insbesondere auf eine britische Kundschaft ausgerichtet sei. Die klagende Partei wünsche auch weiterhin nachts Tabakprodukte zu verkaufen.

Die klagende Partei führt drei Klagegründe an.

Der erste Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen die Artikel 35 und 39 der Verfassung und gegen Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleitet. Der zweite Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit abgeleitet. Der dritte Klagegrund ist aus dem Verstoß gegen Artikel 11 der Verfassung abgeleitet.

Standpunkt des Ministerrates

A.2. Der Ministerrat ist der Auffassung, daß die klagende Partei keineswegs das rechtlich erforderliche Interesse aufweise, um die Nichtigerklärung des angefochtenen Gesetzes zu beantragen, da diese Partei - ein Unternehmen, das auf den Verkauf von Tabakprodukten an Privatpersonen spezialisiert sei - aufgrund von Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes ausdrücklich von der Anwendung einer verpflichtenden Ladenschlußzeit ausgeschlossen sei. Das angefochtene Gesetz sei folglich nicht direkt auf die klagende Partei anwendbar.

Der Ministerrat verweist darauf, daß gemäß einer jüngeren Veröffentlichung in der Tagespresse die nächtliche Schließung, die der klagenden Partei auferlegt werde, im Gegenteil auf einer Polizeiverordnung des Gemeinderates von De Panne gemäß den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes fuße.

Hilfsweise vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die drei Klagegründe unbegründet seien.

Standpunkt der Smartshop AG

A.3. Die Smartshop AG hat in den verbundenen Rechtssachen einen Interventionsschriftsatz und einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht. In bezug auf die Rechtssache Nr. 1857 unterstützt die intervenierende Partei die von der klagenden Partei angeführten Klagegründe und führt sie in ihrem Interventionsschriftsatz neue Klagegründe an, von denen zwei in der Form von Rechtsfragen vorgebracht werden.

Erwidern des Ministerrates

A.4. Der Ministerrat führt an, daß die Intervention der Smartshop AG in der Rechtssache Nr. 1857 unzulässig sei wegen der Unzulässigkeit ihrer ursprünglichen Nichtigkeitsklage.

Nach Darlegung des Ministerrates seien die neuen Klagegründe im übrigen unzulässig und unbegründet.

Rechtssache Nr. 1866

Standpunkt von E. Piron und der Armeria GmbH

A.5.1. In ihren Schriftsätzen führen E. Piron und die Armeria GmbH, Parteien im Hauptverfahren, an, daß die Gesetzesbestimmungen, auf die sich die beiden präjudiziellen Fragen bezögen, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

Sie verweisen insbesondere auf die Entscheidung Nr. 1692/96/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, in der der Begriff « europäisches Straßennetz » nicht auf Autobahnen beschränkt sei. In dieser Entscheidung würden die « hochwertigen Straßen » mit den Autobahnen gleichgestellt. Die Benutzer dieser Straßen dürften nicht zu Opfern von Umständen werden, die mit einem wöchentlichen Ruhetag oder einer verpflichtenden Ladenschlußzeit zusammenhängen. Für die vom Gesetzgeber angewandten Unterscheidungskriterien bestehe keine Rechtfertigung, die angesichts der von den europäischen Behörden festgelegten Definition des Begriffes « europäisches Straßennetz » objektiv und vernünftig sei.

A.5.2. Ferner müßten nach Darlegung der obenerwähnten Parteien die beanstandeten Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Gesetz vom 5. August 1991 über den Schutz des wirtschaftlichen Wettbewerbs und mit dem Dekret « d'Allarde » vom 2.-17. März 1791 betrachtet werden. Durch die beanstandeten Bestimmungen gewähre der Gesetzgeber nur den an Autobahnen gelegenen Tankstellen und Läden einen Vorteil, aber nicht den

anderen. Folglich werde eine Diskriminierung eingeführt, die den normalen Wettbewerb verfälsche. Indem der Gesetzgeber einerseits einen wöchentlichen Ruhetag und andererseits eine verpflichtende Ladenschlußzeit vorschreibe, habe er die Handelsfreiheit nicht gewährleistet und somit habe er gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Standpunkt der Smartshop AG

A.6. In ihren Schriftsätzen führt die intervenierende Partei Smartshop AG an, daß beide präjudizielle Fragen im Rahmen eines Verfahrens gestellt worden seien, das analog sei zu einem Verfahren, in dem sie verurteilt worden sei, und zwar wegen Nichteinhaltung eines wöchentlichen Ruhetages und einer verpflichtenden Ladenschlußzeit durch Betreiber einer Tankstelle mit dazugehörigem Laden, die im Autobahnbereich liege.

Die intervenierende Partei bittet den Hof, beide präjudiziellen Fragen in dem Sinne zu beantworten, daß die beanstandeten Bestimmungen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstießen.

Standpunkt von M. Lempereur und Beteiligten

A.7.1. M. Lempereur und Beteiligte, Parteien im Hauptverfahren, verweisen auf die Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 36/91, 35/92 und 52/95). Diese Rechtsprechung beziehe sich jedoch nicht auf die zu Tankstellen gehörenden Läden. Diese Frage sei seinerzeit noch nicht vom Gesetzgeber geregelt worden. Außerdem stamme die Rechtsprechung, mit der auf das transeuropäische Straßennetz verwiesen werde, aus der Zeit vor der Entscheidung Nr. 1692/96/EG vom 23. Juli 1996, in der eine deutliche Definition des Begriffes « europäisches Straßennetz » gegeben werde.

Diese Parteien sind der Auffassung, daß die Gesetze vom 22. Juni 1960 und vom 24. Juli 1973 in ihrer abgeänderten Fassung einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einerseits den im Autobahnbereich gelegenen Tankstellen und Läden sowie andererseits denjenigen, die außerhalb dieses Bereiches lägen, einführten.

Aus der obenerwähnten Entscheidung vom 23. Juli 1996 gehe hervor, daß die Rechtsprechung des Hofes, so wie sie vor 1995 bestanden habe, angepaßt werden müsse. Darin habe der Hof den Standpunkt vertreten, daß die Ausnahme, die nur für die im Bereich der Autobahnen gelegenen Verkaufsstellen gelte, relevant sei, da der Gesetzgeber damit dem Umstand habe Rechnung tragen wollen, daß das belgische Autobahnnetz in das europäische integriert sei. Nach Darlegung der obenerwähnten Parteien stehe seit der Entscheidung vom 23. Juli 1996 jedoch fest, daß das europäische Straßennetz nicht nur aus den Autobahnen bestehe, sondern auch aus einer beträchtlichen Anzahl Straßen und Fernverkehrsverbindungen, so daß die meisten Straßen nunmehr zur Verwirklichung der gleichen, von der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Zielsetzung beitragen müßten; sie seien alle für europäische Bürger aus einem anderen Mitgliedstaat zugänglich.

Der Unterschied zwischen einerseits den im Autobahnbereich gelegenen Tankstellen und Läden und andererseits den außerhalb dieses Bereichs gelegenen Tankstellen und Läden sei nach Darlegung dieser Parteien um so weniger relevant, als beide vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus Bestandteil desselben Marktes seien und folglich gleich behandelt werden müßten.

A.7.2. Eine unterschiedliche Behandlung würde nach Darlegung dieser Parteien nur durch die Zielsetzungen, die mit der Entscheidung Nr. 1692/96/EG angestrebt würden, gerechtfertigt. Doch dann dürfe nicht zwischen einerseits Tankstellen und Läden, die im Autobahnbereich lägen, und andererseits den anderen Tankstellen und Läden unterschieden werden, sondern vielmehr zwischen den Tankstellen und Läden, die entlang der zum europäischen Straßennetz gehörenden Straßen lägen, und andererseits den anderen Tankstellen und Läden. Nur dann wäre die unterschiedliche Behandlung vernünftig gerechtfertigt und würde sie auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium beruhen.

Schließlich erinnern die obenerwähnten Parteien daran, daß der Schiedshof die Möglichkeit habe, gegebenenfalls dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zu stellen.

Standpunkt des Ministerrates

A.8.1. In seinem Schriftsatz verweist der Ministerrat auf die Rechtsprechung des Hofes (Urteile Nrn. 36/91, 35/92 und 52/95). Für die entlang der Autobahnen gelegenen Verkaufsstellen eine Regelung vorzusehen, die sich von derjenigen unterscheide, die durch die Gesetze vom 22. Juni 1960 und 24. Juli 1973 eingeführt worden sei, stelle nach Auffassung des Ministerrates keine Maßnahme dar, die unverhältnismäßig im

Vergleich zur Zielsetzung der Förderung des Verkehrs auf Autobahnen sei, die somit weitgehend erleichtert werde.

A.8.2. In seinem Erwidierungsschriftsatz führt der Ministerrat an, daß die Intervention der Smartshop AG im präjudiziellen Verfahren nicht zulässig sei, weil diese Partei lediglich Partei in einem ähnlich gelagerten Streitfall gewesen sei, in dem übrigens bereits ein Urteil gefällt worden sei, und nicht in der Rechtssache vor dem Richter, der die Verweisung angeordnet habe. Ein eventuelles Interesse in einem analogen Streitfall reiche nach Darlegung des Ministerrates jedoch nicht aus, um ein Interesse im vorliegenden Verfahren nachzuweisen.

A.8.3. Nach Auffassung von M. Lempereur und Beteiligten würde die Entscheidung Nr. 1692/96/EG zur Folge haben, daß die Rechtsprechung des Hofes in bezug auf den Unterschied zwischen Verkaufsstellen innerhalb oder außerhalb des Autobahnbereichs hinsichtlich der Ladenschlußzeiten und des wöchentlichen Ruhetages nicht aufrechterhalten werden könne. Nach Darlegung des Ministerrates gingen diese Parteien davon aus, daß der Hof seine Rechtsprechung auf die Feststellung gestützt habe, daß die belgischen Autobahnen in ein europäisches Autobahnnetz integriert seien. Diese Rechtsprechung beruhe nach Darlegung des Ministerrates nicht (oder nicht mehr) auf der betreffenden Integration, sondern vor allem auf der besonderen Beschaffenheit und Gestaltung des Autobahnnetzes und dem Umstand, daß der Autofahrer die Region, durch die er reise, weniger gut kenne. Diese Gründe hingen nach Darlegung des Hofes mit den besonderen Merkmalen der Autobahnen und des Verkehrs auf diesen Straßen zusammen. Der Ausgangspunkt der obenerwähnten Parteien beruhe nach Auffassung des Ministerrates folglich auf einer falschen Auslegung der Rechtsprechung des Hofes.

A.8.4. Die Rechtfertigung, die in dieser Rechtsprechung angeführt worden sei, bleibe nach Darlegung des Ministerrates gültig, auch nach der Annahme der Entscheidung Nr. 1692/96/EG. Die Artikel 154 und 158 des EG-Vertrags sowie die obenerwähnte Entscheidung verpflichteten nach Auffassung des Ministerrates die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf das Funktionieren des Binnenmarktes und die Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts ein transeuropäisches Netzwerk (darunter ein transeuropäisches Straßennetz) bis zum Jahr 2010 zu entwickeln. Es gehe daraus also keineswegs hervor, daß ein derartiges transeuropäisches Netzwerk hinsichtlich des Straßennetzes bereits bestehen würde. Und selbst wenn dies ganz oder teilweise der Fall sein sollte, wäre nach Darlegung des Ministerrates der Unterschied zwischen Verkaufsstellen bei Tankstellen innerhalb oder außerhalb des Autobahnbereichs weiterhin gerechtfertigt. Ein Reisender im Auto auf der Durchreise werde nämlich meist das Autobahnnetz und nicht die anderen hochwertigen « Straßen » benutzen, um lange Entfernungen zurückzulegen. Dieser Reisende müsse sich mit Kraftstoff und Lebensmitteln eindecken können, ohne dazu die Autobahn verlassen zu müssen.

- B -

a. *Rechtssache Nr. 1857*

B.1. Die klagende Partei, die English Tobacco Company Essex Virginia GmbH, beantragt die Nichtigkeitserklärung des Gesetzes vom 29. Januar 1999 zur Abänderung des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich wegen Verstoßes gegen die Zuständigkeitsverteilungsvorschriften, den Gleichheitsgrundsatz und den Verfassungsgrundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit.

B.2.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage in Abrede, weil die klagende Partei nicht das erforderliche Interesse nachweise.

B.2.2. Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich gilt grundsätzlich ein Verbot des Zugangs von Kunden zu den Geschäftseinrichtungen sowie des direkten Verkaufs an Verbraucher während der Schließungszeiten (Artikel 1). Unter Schließungszeiten ist zu verstehen: vor 5 Uhr und nach 20 Uhr (nach 21 Uhr freitags und an Werktagen, die einem gesetzlichen Feiertag voraufgehen) (Artikel 2). Eine Ausnahme zum Grundsatz einer verpflichtenden Ladenschlußzeit gilt für bestimmte Arten von Unternehmen, Produkten und Orten. So werden unter anderem Tabakgeschäfte vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen (Artikel 4).

Das angefochtene Gesetz vom 29. Januar 1999 ändert das obengenannte Gesetz vom 24. Juli 1973 ab, insbesondere indem es in das letztgenannte Gesetz Bestimmungen über die sogenannten « Nachtläden » aufnimmt. Mit diesen Bestimmungen soll der auf diesem Gebiet herrschende ungesetzliche Zustand regularisiert werden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1308/1, SS. 2 und 12). Tabakgeschäfte bleiben vom Anwendungsbereich der verpflichtenden Ladenschlußzeit ausgeschlossen, wie es bereits der Fall war in der Regelung des Gesetzes vom 24. Juli 1973. Artikel 3 des angefochtenen Gesetzes übernimmt also in bezug auf Tabakgeschäfte die bereits zuvor bestehende Ausnahme.

B.2.3. Aufgrund von Artikel 4 ihrer Satzung hat die klagende Gesellschaft den Groß- und Einzelhandel sowie die Ein- und Ausfuhr von unter anderem Tabakwaren zur Zielsetzung. In ihrer Klageschrift verweist sie darauf, daß sie « einer der Marktführer im Tabakhandel in Adinkerke-De Panne [ist] » und daß « diesbezüglich [...] große Umsätze erzielt [werden], so daß alle Tabakhändler nachts verkaufen, weil auch dann ein beträchtlicher Teil des Umsatzes erzielt wird (etwa 1/4) ».

B.2.4. Die klagende Partei weist nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Gesetzes zu beantragen, da die Tabakgeschäfte ausdrücklich von der Anwendung einer verpflichtenden Ladenschlußzeit ausgeschlossen sind, so daß ihre Situation durch die angefochtenen Normen nicht unmittelbar und in ungünstigem Sinne betroffen sein kann.

B.2.5. Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

B.3. Da die klagende Partei kein Interesse daran hat, die Nichtigkeitserklärung des angefochtenen Gesetzes zu beantragen, ist die Intervention der Smartshop AG in diesem Verfahren ebenfalls unzulässig.

b. *Rechtssache Nr. 1866*

B.4.1. In ihren Schriftsätzen führt die intervenierende Partei Smartshop AG an, daß die in dieser Rechtssache gestellten präjudiziellen Fragen sich auf ein Verfahren bezögen, das analog zu jenem Verfahren sei, in dessen Rahmen sie verurteilt worden sei.

B.4.2. Artikel 87 § 1 des Sondergesetzes vom 6 Januar 1989 über den Schiedshof begrenzt das Recht, einen Schriftsatz zu hinterlegen, in dem in diesem Paragraph vorgesehenen Fall auf « jeden, der ein Interesse an der Rechtssache vor dem Richter, der die Verweisung anordnet, nachweist »; daraus ergibt sich, daß die bloße Eigenschaft als Partei in einem Verfahren, das analog zu demjenigen ist, das präjudiziell beim Hof anhängig ist, nicht ausreicht, um das Interesse an einer Intervention in einem Verfahren bezüglich einer präjudiziellen Frage nachzuweisen.

B.4.3. Die von der Smartshop AG eingereichten Schriftsätze sind unzulässig.

B.5. Der Verweisungsrichter stellt zwei präjudizielle Fragen über die Vereinbarkeit von einerseits Artikel 1 §§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel und andererseits der Artikel 1, 2 und 4 § 1 Buchstabe f) des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In diesen Gesetzesbestimmungen wird hinsichtlich des wöchentlichen Ruhetages und der verpflichtenden Ladenschlußzeiten zwischen Verkaufsstellen unterschieden, je nachdem, ob sie im Autobahnbereich liegen oder nicht.

B.6.1. Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel ermächtigt den König, wenn das Gemeinwohl und die wirtschaftliche Notwendigkeit es erlauben, auf Antrag eines oder mehrerer Berufsverbände und auf eine befürwortende Stellungnahme des Hohen Rates des Mittelstands hin einen verpflichtenden wöchentlichen Ruhetag in der Branche des Handels oder des Handwerks einzuführen, die diesen Verband oder diese Verbände betrifft.

Aufgrund von Artikel 1 § 4 desselben Gesetzes in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung gilt die Entscheidung des Königs nicht für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen.

B.6.2. Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich verbietet den Zugang zu den Geschäftseinrichtungen für die Kunden sowie den direkten Verkauf an die Verbraucher während der Schließungszeiten für den Einzelhandel und im allgemeinen gleich welches Unternehmen, das sich mit dem Direktverkauf von Produkten oder mit der Erbringung von Dienstleistungen an Verbraucher, für die der Kontakt mit den Kunden erforderlich ist, beschäftigt.

Aufgrund von Artikel 4 § 1 Buchstabe f) desselben Gesetzes, der durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 1999 eingefügt wurde, finden die Bestimmungen des obenerwähnten Artikels 1 nicht Anwendung auf

« f) den Verkauf allgemeiner Lebensmittel und Haushaltsartikel mit Ausschluß von destillierten alkoholischen Getränken und gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 Volumenprozent, wenn dieser Verkauf in Tankstellen an Autobahnen oder in Geschäftsräumen im Autobahnbereich erfolgt und wenn die Nettoverkaufsfläche, das heißt die zum Verkauf dienende und der Öffentlichkeit zugängliche Fläche, nicht mehr als 250 m² beträgt ».

B.7. Sowohl der Verweisungsrichter als auch die Parteien vor dem Hof verweisen auf die Rechtsprechung des Hofes, und zwar auf die Urteile Nrn. 36/91, 35/92 und 52/95.

In diesen Urteilen hat der Hof für Recht erkannt, daß Artikel 1 §4 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 1973 ersetzt wurde, nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, dies aufgrund folgender Erwägungen:

« Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 5. Juli 1973 geht hervor, daß die Ausnahme, die für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen vorgesehen ist, damit zusammenhängt, daß das belgische Autobahnnetz ins europäische Netz integriert ist (*Parl. Dok.*, Senat, 1972-1973, Nr. 86, S. 2).

Das in Artikel 1 § 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 in der durch das Gesetz vom 5. Juli 1973 abgeänderten Fassung vorgesehene Kriterium - Standort der Verkaufsstelle im Autobahnbereich oder außerhalb desselben - ist objektiv und pertinent.

Die eingeführte Ausnahme ermöglicht es dem Benutzer einer Autobahn, auf dieser seinen Weg fortzusetzen, ohne Versorgungsschwierigkeiten zu befürchten, die darauf zurückzuführen wären, daß eine an der Autobahn gelegene Tankstelle wegen der Verpflichtung, einen wöchentlichen Ruhetag einzuhalten, geschlossen ist. Sollte er nämlich auf eine geschlossene Tankstelle stoßen, könnte er vielfach in unmittelbarer Umgebung keine geöffnete Tankstelle erreichen, dies sowohl wegen der eigenen Art und Gestaltung des Autobahnnetzes als auch wegen der mangelnden Kenntnis der durchfahrenen Region seitens des Autofahrers.

Die vorgenannten Gründe, die für die im Autobahnbereich gelegenen Verkaufsstellen eine Ausnahme von der Verpflichtung des wöchentlichen Ruhetages begründen, hängen mit den eigenen Merkmalen der Autobahnen und des Autobahnverkehrs zusammen. Sie gelten demzufolge nicht für an anderen Straßen gelegene Verkaufsstellen, auch wenn diese Verkaufsstellen sich in der Nähe einer Autobahn an einer mit der Autobahneinfahrt bzw. -ausfahrt verbundenen Straße befinden. Der Umstand, daß diese Verkaufsstellen nicht die gleiche Ausnahme genießen, beinhaltet demzufolge keine Verletzung des in Artikel 10 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatzes. » (Urteil Nr. 52/95, 4)

B.8.1. Nach Darlegung des Verweisungsrichters stelle sich die Frage, ob die oben angeführte Rechtsprechung aufrechterhalten werden könne, da seither die Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes zustande gekommen sei.

Die Staatsanwaltschaft im Hauptverfahren und der Ministerrat vor dem Hof vertreten die Auffassung, daß diese Rechtsprechung ihre Gültigkeit behalte. Die anderen Parteien vor dem Hof hingegen führen an, aus dem EG-Vertrag und aus der obenerwähnten Entscheidung gehe hervor, daß das europäische Straßennetz nicht nur aus Autobahnen, sondern auch aus einer großen Anzahl von anderen Straßen und Fernverkehrsverbindungen bestehe. Dann könne nach Darlegung

dieser Parteien nicht mehr zwischen Verkaufsstellen unterschieden werden, je nachdem, ob sie sich im Autobahnbereich befänden oder nicht oder ob sie an zum europäischen Straßennetz gehörenden Straßen lägen oder nicht.

B.8.2. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 der obenerwähnten Entscheidung Nr. 1692/96/EG wird das transeuropäische Verkehrsnetz schrittweise im Zeithorizont 2010 auf Gemeinschaftsebene durch Integration von unter anderem Landverkehrsinfrastrukturnetzen hergestellt.

Aus der Präambel der Entscheidung Nr. 1692/96/EG geht hervor, daß diese auf Gemeinschaftszielen beruht, wie denjenigen des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes sowie der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts, und daß dies insbesondere bezweckt, « einen auf Dauer tragbaren Personen- und Güterverkehr unter möglichst sozial- und umweltverträglichen sowie sicherheitsorientierten Bedingungen zu gewährleisten und alle Verkehrsträger unter Berücksichtigung ihrer komparativen Vorteile zu integrieren ». Im Hinblick auf die Verwirklichung dieser Ziele besagt Artikel 9 Absatz 1 der Entscheidung, daß « das transeuropäische Straßennetz [...] sich aus bereits bestehenden, neuen oder auszubauenden Autobahnen und hochwertigen Straßen zusammen[setzt] ».

Aus diesem Text ist nicht abzuleiten, daß die Autobahnen und die anderen « hochwertigen » Straßen künftig und in jeder Hinsicht im internen Recht auf gleiche Weise behandelt werden müßten. Der Unterschied zwischen Straßen und Autobahnen beruht hinsichtlich der besonderen Sachfrage der Öffnungstage und -zeiten weiterhin auf einem zulässigen Kriterium. Die Zielsetzung, die die Mitgliedstaaten 2010 erreichen sollen, verhindert nicht, daß die in den obenerwähnten Urteilen angeführten Unterschiede real und relevant bleiben.

B.9. Aus den Gründen, an die in B.7 erinnert wurde, verstößt das Gesetz vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel, auf das sich die erste präjudizielle Frage bezieht, nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem darin zwischen Verkaufsstellen - Tankstellen oder dazugehörige Geschäftsräume - unterschieden wird, je nachdem, ob sie im Autobahnbereich liegen oder nicht.

B.10. Die zweite präjudizielle Frage bezieht sich auf den Unterschied, der im Gesetz vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich zwischen den zu Tankstellen gehörenden Geschäftsräumen gemacht wird, je nachdem, ob sie im Autobahnbereich liegen oder nicht.

In der Begründung zu Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 1999, mit dem Artikel 4 § 1 des obengenannten Gesetzes vom 24. Juli 1973 ein Buchstabe f) hinzugefügt wurde, ist diesbezüglich folgendes angeführt:

« [...] den Tankstellen, die sich entlang der Autobahnen befinden, [wird] es erlaubt, allgemeine Lebensmittel zu verkaufen. Für die auf der Durchreise befindlichen Autobahnbenutzer ist es sinnvoll, daß sie nicht mehr verpflichtet werden, die Autobahn zu verlassen, um einige Lebensmittel zu kaufen. Um jedoch zu verhindern, daß diese Tankstellen mit der Zeit zu kleinen Supermärkten werden und auch andere Kunden anlocken, muß sowohl das Warenangebot als auch die Fläche begrenzt bleiben. Eine Begrenzung der Fläche wird sicherlich einen Einfluß auf das Warenangebot haben. Es ist jedoch wichtig im Hinblick auf die Verkehrssicherheit, alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 6 Volumenprozent auszuschließen. » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1308/1, S. 5)

B.11. Die in den obenerwähnten Vorarbeiten angeführten Argumente, um die Ausnahme von den verpflichtenden Ladenschlußzeiten für Tankstellen an Autobahnen oder Geschäftsräume im Autobahnbereich zu untermauern, kann vernünftigerweise die in der zweiten präjudiziellen Frage angeführte unterschiedliche Behandlung rechtfertigen.

Außerdem gelten die unter B.7 in Erinnerung gerufenen Erwägungen des Hofes in bezug auf die nicht diskriminierende Beschaffenheit der Regelung des wöchentlichen Ruhetages *mutatis mutandis* für die Regelung der verpflichtenden Ladenschlußzeit.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- weist die Nichtigkeitsklage zurück;
- erkennt für Recht:

1) Artikel 1 §§ 1, 2 und 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1960 zur Einführung des wöchentlichen Ruhetages im Handwerk und Handel verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er erlaubt, daß den Betreibern von Tankstellen und dazugehörenden Läden ein wöchentlicher Ruhetag auferlegt wird, wenn die Verkaufsräume sich außerhalb des Autobahnbereichs befinden.

2) Die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Juli 1973 zur Einführung der obligatorischen Ladenschlußzeiten in Handel, Handwerk und im Dienstleistungsbereich verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie den Betreibern von zu Tankstellen gehörenden Läden, die sich außerhalb des Autobahnbereichs befinden, obligatorische Ladenschlußzeiten auferlegen.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

G. De Baets